

• •

• •

Entgeltbescheinigung

zur Berechnung von Krankengeld/Versorgungskrankengeld/Verletztengeld/Übergangsgeld

Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung ab AZ: _____

Mitglied: _____

Krankenvers.-Nr.: _____

1. Allgemeines

1.1 Beschäftigt als (z. B. kfm. Angestellter, Schlosser): _____ seit _____

1.2 Der Arbeitnehmer nimmt an einem Arbeitszeitmodell im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teil seit/ab _____

1.3 Kirchensteuer Lohnsteuerklasse Steuerfreibetrag monatlich ab _____
 Nein Ja

1.4 Letzter Arbeitstag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung am _____
 Der Arbeitnehmer hat die Arbeit wieder aufgenommen am _____

1.5 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld (§§ 169 ff., §§ 214 ff. SGB III) _____
 Kurzarbeitergeld Winterausfallgeld
 im letzten Entgeltabrechnungszeitraum Ja Ja
 bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung seit _____

1.6 Winterausfallgeld-Vorausleistung wird gezahlt _____
 Wurde im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen? Nein Ja
 Für wie viele Stunden wurde bereits im laufenden Kalenderjahr Winterausfallgeld-Vorausleistung gezahlt? Stunden _____

1.7 Während der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung wird das Arbeitsentgelt weitergezahlt bis _____
 Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht für weniger als 6 Wochen wegen Vorerkrankung aufgrund derselben Krankheit vom _____ bis _____ vom _____ bis _____
 wegen folgender sonstiger Gründe: _____

1.8 Über den in 1.7 genannten Tag hinaus wird teilweise Arbeitsentgelt weitergezahlt _____
 laufend bis zum _____
 Bruttoarbeitsentgelt _____ Nettoarbeitsentgelt _____
 mtl. wöchl. kalendertgl. _____
 Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers bis _____ mtl. wöchl. kalendertgl. _____

1.9 Über den unter 1.7 genannten Tag hinaus werden Sachbezüge weitergezahlt _____
 Betrag _____

1.10 Lohnausgleichszeitraum im Baugewerbe vom/bis _____ und/oder am _____

1.11 Hat der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet? Nein Ja

1.12 Das Arbeitsverhältnis wurde aufgelöst am _____ zum _____ Grund _____

2. Arbeitsentgelt

2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungszeitraum von _____
 * **vor Beginn** der Arbeitsunfähigkeit/Reha Leistung (1 Kalendermonat/mind. 4 Wochen) bis _____

2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung erzielten Arbeitsentgelts (einschl. Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, **jedoch ohne** einmalig brutto gezahltes Arbeitsentgelt, Kindergeld, Winterausfallgeld-Vorausleistung und ggf. gezahlte Urlaubsvergütung) netto Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts _____

2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt/festes Monatsentgelt gezahlt? Nein Ja

2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn 2.3 mit Ja beantwortet wurde und das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) vom vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsentgelt abweicht.
 Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts _____
 Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von _____
 Das Bruttoarbeitsentgelt weicht in den letzten abgerechneten 3 Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vom Monatsgehalt oder Monatsentgelt ab.

Monat	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt

2.5 Bitte nur ausfüllen, wenn weder Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt noch Stundenlohn vereinbart ist (z. B. Stücklohn, Akkordlohn; Angaben für die letzten 3 abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume: 3 Monate bzw. 13 Wochen).

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt

3. Einmalzahlungen

* Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate unter Berücksichtigung von Entgeltumwandlung vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/der Reha-Leistung in der _____
 Krankenversicherung _____
 und falls davon abweichend, auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung _____

4. Arbeitszeit Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.

4.1 Das Bruttoarbeitsentgelt (ohne Winterausfallgeld-Vorausleistung) wurde erzielt in _____ Stunden _____

4.2 Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: Stunden _____
 (Wenn keine regelmäßige Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden eintragen)

4.3 Bezahlt und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate bzw. 13 Wochen) _____
 Monat/Zeitraum bezahlte Mehrarbeitsstunden _____

5. Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt

* In den unter 2.4, 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehlzeiten angefallen:
 Zeitraum Tage _____

6. Arbeitsunfall

6.1 Unfalltag: _____ Unfallversicherungsträger: _____

6.2 Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben dem Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt _____
 in Höhe von _____

6.3 Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate bzw. 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.4 oder 2.5 Angaben gemacht wurden:
 Monat/Zeitraum Betrag _____

Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers, Telefon

Die mit einem * gekennzeichneten Positionen sind auf der Rückseite erläutert.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V, § 98 SGB X und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch.



Erläuterungen

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgeschlossen war.

- Zu 1.2 Durch das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 06. April 1998 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vereinbarung unterschiedlicher Arbeitszeitmodelle (z.B. Altersteilzeit), die der Flexibilisierung der Arbeitszeit dienen, geschaffen.
- Zu 1.5 Bei Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld sind für die Berechnung des Krankengeldes (Versorgungskrankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes) besondere Angaben erforderlich. Die nachfolgenden Fragen brauchen dann nicht beantwortet zu werden. Wir bitten Sie, sich mit dem Leistungsträger in Verbindung zu setzen.
- Zu 1.6 Die in Betrieben des Baugewerbes beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erhalten aufgrund von Tarifverträgen in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. (Schlechtwetterzeit) für jede witterungsbedingt ausgefallene Arbeitsstunde, höchstens für 100 Stunden in jedem Kalenderjahr, Winterausfallgeld-Vorausleistung (z. B. Überbrückungsgeld).
Tritt die Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung während des Bezuges von Winterausfallgeld ein und besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch nicht oder nicht mehr, so wird das Krankengeld/Übergangsgeld aus dem regelmäßigen Arbeitsentgelt berechnet, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde (Regelentgelt).
- Zu 1.9 Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zurunde legen. Sofern dieser nicht bekannt ist, genügt es, die Art der Sachbezüge (z. B. Verpflegung, Unterkunft) zu benennen.
- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistungen, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.
Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend.
Ist der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.
Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.
- Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.
Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden z. B. auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.
Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (z. B. der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit/Reha-Leistung liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mit bescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.
Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehören einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, d. h. Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuer- und beitragsfreie Zuschläge (vgl. aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie ggf. gezahltes Kindergeld.
Das Bruttoarbeitsentgelt wird nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt.
Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das ohne Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung (sog. Riester-Rente) erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgelts endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.
Nettoarbeitsentgelt ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne ggf. gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld.
Bei der Krankengeldberechnung bleiben Winterausfallgeld-Vorausleistungen und Stundenzahl unberücksichtigt, sofern diese im letzten Entgeltabrechnungszeitraum anfallen (siehe auch Punkt 4.1).
Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum einmalig gezahltes Arbeitsentgelt erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes Berechnungsschema:

Berechnungsschema zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts (zu 2.2) bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2)
– Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	– Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	– Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A)
– Lohnsteuerfreibeträge lt. Lohnsteuerkarte		– Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt	= Nettoarbeitsentgelt (2.2)
davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	davon Sozialversicherungsbeiträge	

- Zu 2.3 Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen bzw. Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (z. B. Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (z. B. Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).
Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn sind – auch bei einem vereinbarten Fixum – vom Ergebnis der Arbeit abhängig.
- Zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in beiden Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden. Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an. Sofern Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert werden, z. B. wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse. Der 12-Monats-Zeitraum endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.
- Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstunden (z. B. 1 1/2 Stunden sind 1,50 Stunden). Stunden, in denen Winterausfallgeld-Vorausleistung bezogen wurde, sind nicht mit anzurechnen. Stunden, für die Wintertgeld-Vorausleistung gezahlt wurde, sind unter Punkt 1.6 anzugeben.
- Zu 4.2 Hier interessiert die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.
Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.
Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommer- und Winterzeiten ist die aufs Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.
- Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- Zu 5 Schließen die Fehltag (z. B. Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.
- Zu 6.2 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden – im Gegensatz zu anderen Sozialleistungsbereichen – lohnsteuerfreie Zuschläge für und 6.3 Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt.